

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 1 (1934-1935)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Luftschutzverband (S.L.V.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ortskräfte.

Dies sind in Bereitschaft gestellte Mannschaften, die der Ortsleitung unterstellt sind. Sie sind so bemessen und zusammengesetzt, dass sie auch Aufgaben bewältigen können, zu deren Lösung die Quartierkräfte nicht ausreichen.

Die Ortskräfte setzen sich zusammen aus:

- Polizei,
- Feuerwehr,
- Sanität,
- Entgiftungstrupp,
- Fachtrups.

Die Ortskräfte werden am zweckmässigsten in unmittelbarer Nähe ihrer Geräte untergebracht.

Reserven.

Neben den Quartier- und Ortskräften muss die lokale Luftschutzleitung noch über eine gewisse Reserve verfügen, welche bei besonders grosser Beanspruchung oder bei wiederholten Angriffen, als Ersatz eingesetzt werden kann. Die Reserven werden nur im Bedarfsfalle zusammengezogen. Für die Unterbringung der Quartier- und Ortskräfte werden vielfach die verfügbaren Schutzräume bestimmend sein.

Schweizerischer Luftschutzverband (S. L. V.)

Statuten des Schweizerischen Luftschutzverbandes (S. L. V.).

I. Name und Sitz.

Art. 1. Unter dem Namen Schweizerischer Luftschutzverband (S. L. V.) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der S. L. V. hat seinen Sitz am Orte des Sekretariates.

II. Zweck des Verbandes.

Art. 2. Der Schweizerische Luftschutz-Verband hat den Zweck, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Bevölkerung innerhalb der Eidgenossenschaft über die Aufgaben des passiven Luftschutzes aufzuklären und zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen. Sein Ziel dient der Gemeinnützigkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3. Der Schweizerische Luftschutz-Verband sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen:

1. Durch Zusammenarbeit mit den Behörden, die gemäss Bundesbeschluss vom 29. September 1934, sowie den weiterhin zu erlassenden Vorschriften mit der Durchführung der Luftschutzmassnahmen beauftragt sind;
2. durch Aufklärung und Werbung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung;
3. durch Mithilfe bei Durchführung des praktischen Luftschutzes.

III. Mitgliedschaft.

Art. 4. Der S. L. V. besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5. Aktivmitglieder sind die kantonalen Luftschutzverbände. Diese müssen in ihrem Namen durch den Zusatz «Sektion des Schweizerischen Luftschutzverbandes» ihre Zugehörigkeit zum S. L. V. bekunden.

Art. 6. Als Passivmitglieder des S. L. V. werden aufgenommen Behörden, Korporationen, Vereine und dergleichen.

Art. 7. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Luftschutz verdient gemacht haben; sie werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt.

IV. Organisation.

Art. 8. Die Organe des S. L. V. sind:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Zentral-Vorstand,
3. das Verbands-Sekretariat,
4. die Kontrollstelle.

Art. 9. Die Delegierten-Versammlung ist die Versammlung der Delegierten der kantonalen Luftschutzverbände und bildet das oberste Organ des S. L. V.

Art. 10. Die kantonalen Luftschutzverbände entsenden gemäss ihrer Mitgliederzahl die Delegierten an die Delegiertenversammlung. Pro kantonaler Verband ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Für je 500 Mitglieder oder einen Bruchteil von 500 ist ein weiterer Delegierter zu wählen.

Art. 11. Die Delegierten sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen.

Art. 12. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte im zweiten Quartal statt. Anträge sind mindestens ein Monat vor der Delegiertenversammlung dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 13. Die Geschäfte sind insbesondere:

1. Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. Entgegennahme des Kassaberichtes,
4. Wahl des Verbandssekretärs und Bezeichnung des Sitzes des Sekretariates,
5. Wahl der Kontrollstelle,
6. Revision der Statuten,
7. Auflösung des Vereins,
8. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Zentralvorstandes,
2. auf Begehren von einem Fünftel der Delegierten.

Art. 15. Die Einberufung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich.

Art. 16. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das absolute Mehr. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt das relative Mehr.

Art. 17. Der Zentralvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Zentralpräsident bildet mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern den Arbeitsausschuss. Diese drei Vorstandsmitglieder müssen im gleichen Kanton Wohnsitz haben.

Art. 18. Dem Zentralvorstand liegen insbesondere ob:

1. Die Leitung der Verbandsgeschäfte,
2. die Vertretung nach aussen,
3. der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden (siehe Art. 3, Ziff. 1, oben),
4. der Verkehr mit den Sektionen,
5. die Beaufsichtigung des Verbandssekretariates,
6. Die Mitarbeit an Zeitschriften und Zeitungen.

Art. 19. Dem Verbandssekretariat steht als Leiter ein Verbandssekretär vor. Seine Anstellungsverhältnisse werden durch einen Vertrag geordnet, der vom Zentralvorstand aufgestellt wird.

Art. 20. Der Verbandssekretär führt im Namen des Zentralvorstandes die Geschäfte des S. L. V. nach den Weisungen des Zentralvorstandes mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Art. 21. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie hat die Geschäftsführung des Kassiers und die Kasse zu prüfen und der Delegiertenversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Zürich, den 3. November 1934.

Notice: Le texte français suivra dans un prochain numéro.

V. Finanzen.

Art. 22. 1. Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder wird jedes Jahr anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt. 2. Die Passivmitglieder bezahlen einen Mindest-Jahresbeitrag von 50 Fr.

Art. 23. Für die Verbindlichkeiten des S. L. V. haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Statutenrevision.

Art. 24. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehr aller Delegierten beschlossen werden.

VII. Auflösung.

Art. 25. Die Auflösung des S. L. V. kann nur durch die Delegiertenversammlung mit drei Vierteln aller Delegierten beschlossen werden.

Art. 26. Das Verbandsvermögen geht mit der allfälligen Auflösung an die Behörden, die mit der Durchführung der Luftschutz-Massnahmen betraut sind, zur Verwendung für ähnliche Zwecke über.

Schweizerischer Luftschutzverband,

Der Zentralpräsident:
Dr. A. Wiesendanger,
Polizeinspektor, Zürich.

Der Zentralsekretär:
Dr. E. Altorfer, Zürich.

Kantonale Luftschutzorganisationen.

Kanton Bern.

Unter dem Vorsitz des Tagespräsidenten, Herrn Dr. Scherz, Adjunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes, fand in Bern am 22. Dezember 1934 die Gründungsversammlung des kantonal-bernischen Luftschutzverbandes statt. Die Versammlung wurde durch den kantonalen Militärdirektor, Herrn Regierungsrat Joss, eröffnet, der allen an der Frage des Luftschutzes interessierten Personen und Verbänden dankte für die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Behörden. Er gab hierauf eine Zusammenfassung der Grundzüge des passiven Luftschutzes.

Herr Dr. Scherz, der dann die Leitung der Verhandlungen übernahm, referierte über die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes, das, gezwungen durch die Verhältnisse, sich in den letzten Jahren ganz besonders auch mit der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des chemischen Kriegs befassen musste. Es ergab sich für das Rote Kreuz die Unmöglichkeit, allein vorzugehen. Schutzmassnahmen gegen den modernen Luftkrieg zu treffen, verlangen der Mithilfe und Zusammenarbeit der Behörden wie der Bevölkerung. Er stellte bei dieser Gelegenheit die irrigen Ansichten gewisser Kreise richtig, als ob das Rote Kreuz die Tendenz verfolge, eine Gasschutzindustrie zu fördern. Das orientierende Referat hielt Herr Prof. Dr. E. von Waldkirch (Bern). Der Vortragende entwickelte in seinen Ausführungen die rechtlichen Grundlagen und berichtete über die Entstehung der eidgenössischen Gasschutzkommission und der eidgenössischen Gasschutzstudienstelle. Er wies darauf hin, dass ein

einheitliches Vorgehen der privaten Tätigkeit im Rahmen der behördlichen Vorschriften unbedingt notwendig sei. Die sachliche Aufklärung der Bevölkerung muss als eine der Hauptaufgaben der privaten Organisationen betrachtet werden. Der Vortragende trat mit aller Entschiedenheit der Auffassung entgegen, als seien die in Aussicht genommenen Massnahmen nicht tauglich, um einen wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Die Grundlage für die ganze Organisation bildet der Bundesratsbeschluss vom 29. September 1934. Die weiteren Vorschriften werden durch den Bundesrat auf dem Verordnungswege erlassen werden. Im vergangenen Herbst wurden eidgenössische Instrukturen für den passiven Luftschutz ausgebildet. Diese haben nun die kantonalen Instrukturen auszubilden. Im Kanton Bern werden diese Kurse im Laufe des Monats Januar (1935) durchgeführt. Weiter wird nächstens ein Bundesratsbeschluss veranlasst werden, bezüglich der Rekrutierung des sogenannten «lokalen Personals» in den Kantonen.

Nach den Ausführungen von Herrn Prof. von Waldkirch folgte der Gründungsakt zum kantonal-bernischen Luftschutzverband. Herr Major Funk (Bern) erläuterte den Statutenentwurf und gab Zweck und Ziele des zu gründenden Verbandes bekannt. Die Statuten wurden mit einigen geringfügigen Abänderungen angenommen und Bern als Vorort bestellt. Als erster Verbandspräsident beliebte Herr Dr. phil. M. Sulser in Bern. In den engern Arbeitsausschuss wurden gewählt die Herren Dr. Vegezzi, Chemiker, und Dr. med Mauderli (beide in Bern). Als weitere Mitglieder des elf-